



Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock

Allgemeine Hinweise des Oberlandesgerichts Rostock für die Vorbereitung der Anträge nach § 1309 Absatz 2 BGB zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch die Standesämter

Stand Februar 2024

Haftungsausschluss:

Diese Hinweise sind nach sorgfältiger Prüfung zusammengestellt worden. Da sich hinsichtlich der vorzulegenden Nachweise und zu beachtenden Vorschriften häufig auch kurzfristige Änderungen ergeben, kann eine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit nicht übernommen werden. Rechtsansprüche können aus dieser Zusammenstellung nicht hergeleitet werden. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen nur Gültigkeit für den Zuständigkeitsbereich des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock besitzen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zuständigkeit und Form des Antrags, Auskünfte	4
2.	Urkunden im Original und Alter der Urkunden	6
3.	Übersetzungen	7
4.	Legalisation, Apostille und Überprüfung im Wege der Amtshilfe.....	8
4.1.	Grundsatz Legalisation/Apostille	8
4.2.	Prüfung im Wege der Amtshilfe	9
4.3.	Sonderfälle	10
5.	Identitäts- und Staatangehörigkeitsnachweise	11
6.	Vertretung bei der Antragstellung	12
7.	Namensführung	13
8.	Personen, für die ein Befreiungsverfahren durchzuführen ist	14
9.	Personen, für die kein Befreiungsverfahren durchzuführen ist	16
10.	Nachweis aller Vorehen/Lebenspartnerschaften und deren Auflösung.....	18
11.	Anerkennung ausländischer Ehescheidungen für den deutschen Rechtsbereich gemäß § 107 FamFG.....	19
11.1.	Inzidente Anerkennung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts	19
11.2.	Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung	20
12.	Anerkennung ausländischer Ehescheidungen aus EU-Staaten für den deutschen Rechtsbereich (außer Dänemark).....	21
13.	Anerkennung ausländischer (einschließlich deutscher) Scheidungsurteile im Heimatland.....	25
14.	Eidesstattliche Versicherung	26
15.	Belehrung durch das Standesamt und die Wirkung ausländischer Ehevoraussetzungen	27
16.	Kosten	30
17.	Schlussbemerkung	31

Anlagen

[Anlage 1](#) Einwilligung nach Art. 7 DSGVO

[Anlage 2](#) Inzidente Anerkennung einer ausländischen Eheauflösung im Rahmen des Befreiungsverfahrens

[Anlage 3](#) Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dessen/deren Heimatrecht die Einwilligungserklärung seines/ihrer Heiratsvormundes für die beabsichtigte Eheschließung fordert

[Anlage 4](#) Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin dessen/deren Heimatrecht die behördliche Genehmigung für die beabsichtigte Eheschließung mit einem Ausländer/einer Ausländerin fordert bzw. besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen (z.B. Iran, Turkmenistan)

[Anlage 5](#) Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin zur Religionsverschiedenheit

[Anlage 6](#) Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin zu weiter zu beachtenden Voraussetzungen nach muslimischem Recht

[Anlage 7](#) Vollmacht für die Antragstellerin/den Antragsteller

Ausländer sollen in Deutschland grundsätzlich eine Ehe nur eingehen, wenn sie eine Bescheinigung ihres Heimatstaates darüber beigebracht haben, dass der Eheschließung nach den Gesetzen ihres Heimatstaates kein Ehehindernis entgegensteht (§ 1309 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Diese Bescheinigung wird Ehefähigkeitszeugnis genannt. Sinn der Regelung ist, Doppelhehen und - im In- oder Ausland - unwirksame Ehen zu vermeiden.

Da eine Vielzahl von Staaten diese Zeugnisse nicht ausstellt oder aber die Bescheinigungen nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, bedürfen die Staatsangehörigen dieser Staaten zur Eheschließung einer **Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses** gemäß § 1309 Absatz 2 BGB. Für diese Entscheidung ist in Mecklenburg-Vorpommern der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock zuständig.

Gegenstand des Befreiungsverfahrens ist die Prüfung, ob nach dem jeweiligen Recht der Heimatstaaten der ausländischen Antragsteller ein Ehehindernis vorliegt oder eine sachliche Ehevoraussetzung fehlt. Beispielhaft sei ein von den deutschen Vorschriften abweichendes Ehemündigkeits- beziehungsweise Volljährigkeitsalter genannt. Auch ist festzustellen, dass eventuelle Vorehen wirksam aufgelöst sind.

Der Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses ist ausschließlich durch das für die Eheschließungsanmeldung zuständige Standesamt in einer Niederschrift aufzunehmen und zur Entscheidung über den Antrag vorzubereiten (vergleiche § 12 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) und Ziffer 12.6.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) vom 29.03.2010).

1. Zuständigkeit und Form des Antrags, Auskünfte

a) Zuständigkeit

Nach § 1309 Absatz 2 BGB ist der Befreiungsantrag bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen, in dessen Bezirk der Standesbeamte, bei dem die Eheschließung **angemeldet** worden ist, seinen Sitz hat.

b) Form des Antrags

Die Antragsformulare auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in **zwei Exemplaren** vorzulegen. Hierbei verbleibt die Antragsurschrift bei dem Oberlandesgericht. Das zweite Exemplar geht nach Abschluss des Verfahrens mit der Befreiungsurkunde zurück an das Standesamt. Dem Antrag sind eine Niederschrift über die Anmeldung zur Eheschließung und alle erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Nachweise beizufügen, Ziffer 12.6.5 PstG-VwV.

In dem Begleitschreiben ist der **ausländerrechtliche Status** des jeweiligen Antragstellers (Asylbewerber, Besucher) mitzuteilen und entsprechend zu belegen. Gegebenenfalls ist auch die zuständige Ausländerbehörde mit Anschrift zu benennen. Falls einer der Eheschließenden einen Sonderstatus (z. B. ausländischer Flüchtling) besitzt, ist dieser neben der Staatsangehörigkeit im Befreiungsantrag in der Zeile "Staatsangehörigkeit" anzugeben.

Es ist darauf zu achten, dass die vorzulegenden Unterlagen eine **einheitliche Namensschreibweise** aufweisen. Bei einigen Sprachen sind unterschiedliche Übersetzungsvarianten möglich. Da jedoch nicht immer zweifelsfrei bestimmbar ist, ob unterschiedliche Namensschreibweisen tatsächlich die gleiche Person bezeichnen, sind die Urkunden einheitlich zu fassen.

Die **Einwilligung nach § 7 DSGVO** - vergleiche [Anlage 1](#) auf der Homepage - der Eheschließenden ist grundsätzlich erforderlich, um die personenbezogenen Daten bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts speichern zu können und gegebenenfalls personenbezogene Daten des Antragstellers/der Antragstellerin bei anderen amtlichen Behörden abzufordern (z. B. Beiziehung der Ausländerakten).

c) Meldebescheinigung, ausländerrechtlicher Status

Sofern sich der Antragsteller/die Antragstellerin in Deutschland aufhält, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Meldebescheinigung eines deutschen Einwohnermeldeamtes gemäß § 18 Abs. 2 BMG mit Angaben zu Staatsangehörigkeit und Familienstand
- Nachweis des ausländerrechtlichen Status (Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Visum, grenzpolizeilicher Einreisevermerk für Antragsteller aus Staaten mit der Möglichkeit 3-monatigen visumfreien Aufenthalts in Deutschland, Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens/Duldung/Fiktionsbescheinigung). EU-Staatsangehörige benötigen aufgrund des geltenden Freizügigkeitsrechts keinen gesonderten Aufenthaltsnachweis für Deutschland.

d) Auskünfte

Informationen über das Eheschließungsverfahren des Standesamts und das Befreiungsverfahren beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock erteilt in erster Linie das zuständige Standesamt. Auskünfte über den Stand des laufenden Befreiungsverfahrens sind ebenfalls beim Standesamt einzuholen.

2. Urkunden im Original und Alter der Urkunden

Personenstandsurkunden sind ausschließlich im Original und mit Übersetzung einzureichen. Beglaubigte Abschriften der Urkunden genügen nicht.

Welche Unterlagen in den Befreiungsverfahren für **ledige** Antragsteller erforderlich sind, lässt sich grundsätzlich den Länderübersichten ([Länderverzeichnis - Justiz Online in M-V \(mv-justiz.de\)](https://www.mv-justiz.de/Laenderverzeichnis)). **Im Falle von Vorehen sind die vorzulegenden Unterlagen direkt zu erfragen** [[Kontakt - Justiz Online in M-V \(mv-justiz.de\)](https://www.mv-justiz.de/Kontakt)].

Das Ausstellungsdatum von Ledigkeitsbescheinigungen beziehungsweise Familienstandsnachweisen darf im Befreiungsverfahren **nicht älter als sechs Monate** - bezogen auf das Datum der Antragstellung beim Oberlandesgericht - zurückliegen. Ist in der Urkunde selbst eine kürzere Gültigkeitsfrist angegeben, ist diese bindend. Für Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats-, Sterbe- und Scheidungsurkunden) ist keine zeitliche Befristung vorgesehen, es sei denn, die Geburtsurkunde dient zugleich als Ledigkeits-/ Familienstandsnachweis. Kurze Fristüberschreitungen sind unschädlich, wenn triftige Gründe vorgetragen werden.

Sollten die Urkunden aufgrund eines länger andauernden Legalisations- beziehungsweise Amtshilfeüberprüfungsverfahrens ihre Gültigkeit verloren haben, **so sind dies Gründe, die durch die Antragsteller nicht zu vertreten sind. Die Dauer dieser Verfahren wird bei der Berechnung der 6-Monatsfrist dann nicht mit eingerechnet.** In diesen Fällen ist die Korrespondenz mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung den Antragsunterlagen beizufügen.

3. Übersetzungen

Fremdsprachige Dokumente sind grundsätzlich mit einer deutschen Übersetzung vorzulegen (Ziffer A 4.1.2 PStG-VwV).

Das Original der Urkunde (oder eine durch den Übersetzer gefertigte Kopie) soll fest mit der Übersetzung verbunden sein. Die Übersetzung soll von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein vereidigten Übersetzer gefertigt sein.

Die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank auf dem Justizportal des Bundes und der Länder unter der Internetadresse www.justiz-dolmetscher.de verzeichnet entsprechende Übersetzerinnen und Übersetzer.

Der fremdsprachige Text ist von der Ursprungssprache direkt in die deutsche Sprache ohne „Zwischenübersetzung“ in eine andere Sprache zu übersetzen. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock.

Internationale Geburtsurkunden nach dem Muster des Übereinkommens der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC) vom 08.09.1976 bedürfen keiner zusätzlichen Übersetzung.

Von Behörden eines EU-Mitgliedsstaates ausgestellte öffentliche Urkunden, denen ein mehrsprachiges Formular gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 beigefügt ist, benötigen keine Übersetzung, es sei denn die Übersetzungshilfe wird vom Oberlandesgericht für die Sachbearbeitung als nicht ausreichend erachtet.

4. Legalisation, Apostille und Überprüfung im Wege der Amtshilfe

4.1. Grundsatz Legalisation/Apostille

Die Anbringung einer Apostille beziehungsweise Legalisation auf den ausländischen Urkunden ist grundsätzlich erforderlich. Ausgenommen davon sind internationale Urkunden, die aufgrund zwischenstaatlicher Verträge ausgestellt wurden, sowie konsularische Bescheinigungen und Dokumente.

Was ist eine Legalisation?

Die Legalisation ist eine Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde durch den Konsularbeamten der deutschen Auslandsvertretung im jeweiligen Land. Sie kann grundsätzlich in der jeweiligen Deutschen Botschaft und auch in den deutschen Generalkonsulaten beantragt werden.

Die Legalisation wird durch einen auf die Urkunde zu setzenden Vermerk vollzogen. Dieser Vermerk wird durch den Konsularbeamten mit Unterschrift und Siegel versehen. Die deutschen Konsularvertretungen können eine Legalisation in der Regel nur vornehmen, wenn die Urkunden durch die Behörden des ausländischen Staates mit einer Vor- und gegebenenfalls Überbeglaubigung versehen sind.

Was ist eine Apostille?

In Vertragsstaaten des „Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05.10.1961 wird die sonst erforderliche Legalisation durch die Apostille ersetzt (http://www.hcch.net/index_de.php).

Die Apostille wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, durch den die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr erforderlich.

Deutschland hat gegen den Beitritt einiger Staaten Einspruch eingelegt, so dass das Übereinkommen zwischen Deutschland und den betreffenden Ländern keine Anwendung findet. Es ist darauf zu achten, dass sich die Apostille auf die einzureichende Urkunde bezieht und nicht auf die Übersetzung der Urkunde.

Befreit von den Förmlichkeiten der Legalisation und Apostille sind:

- internationale Personenstandsurkunden, die in Vertragsstaaten nach dem Muster des Übereinkommens der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC) vom 08.09.1976 ausgestellt wurden,
- in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erstellte, in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1191 fallende Urkunden,
- Urkunden aus Staaten, mit denen diesbezüglich bilaterale Verträge bestehen,
- konsularische Bescheinigungen.

4.2. Prüfung im Wege der Amtshilfe

In einigen Ländern haben die deutschen Auslandsvertretungen die Legalisation eingestellt, weil die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Urkunden aus diesen Staaten sind, soweit die Möglichkeit gegeben ist, für das Verfahren zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses im Wege der Amtshilfe durch die deutschen Auslandsvertretungen auf ihre formelle Echtheit und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Informationen zum Überprüfungsverfahren finden sich im Internetauftritt des Auswärtigen Amtes und in den dort zur Verfügung stehenden Merkblättern zu den einzelnen Staaten.

Die Urkundenprüfung ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu veranlassen. Die Urkunden sind der Kurierabfertigung des Auswärtigen Amtes

Auswärtiges Amt

für Botschaft in [] bzw. Generalkonsulat in [*]*

Kurstraße 36

10117 Berlin

** (Bitte unbedingt den Ort eintragen, z.B. „für Botschaft in Bangkok“)*

per Einschreiben zur Weiterleitung an die zuständige Vertretung zu übersenden.

Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens empfiehlt es sich im Vorfeld, einen entsprechenden Kostenvorschuss vom Antragsteller/von der Antragstellerin einzufordern. Der Prüfungsbericht mit Anlagen der deutschen Auslandsvertretung ist dem Befreiungsantrag beizufügen.

4.3. Sonderfälle

Bei einigen Ländern ist zurzeit weder eine Legalisation noch eine Überprüfung der Urkunden im Wege der Amtshilfe möglich. In diesen Fällen wird der Befreiungsantrag gleichwohl unter Berücksichtigung aller Einzelaspekte und gegebenenfalls des Ergebnisses der Einsichtnahme in die Ausländerakten bzw. weiterer Prüfmöglichkeiten bearbeitet und beschieden.

5. Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweise

Ausländische Staatsangehörige haben zum Nachweis ihrer Identität und ihrer Staatsangehörigkeit das Original beziehungsweise eine **amtlich beglaubigte Ablichtung ihres gültigen Reisepasses** vorzulegen.

Grundsätzlich reicht es aus, wenn lediglich die Seiten mit Eintragungen des Ausweisdokumentes beim Oberlandesgericht eingereicht werden. Jedoch bedarf es dann eines Bestätigungsvermerkes durch das Standesamt, dass die fehlenden Seiten keine Eintragungen enthalten.

Falls der Antragsteller/die Antragstellerin - auch soweit er/sie Asylbewerber ist - vortragen sollte, nicht im Besitz entsprechender gültiger Ausweisdokumente zu sein, ist ihm/ihr aufzugeben, sich in geeigneter Weise um eine Passverlängerung beziehungsweise um eine Neuausstellung zu bemühen. Es ist grundsätzlich auch Asylbewerbern zuzumuten, sich zwecks Ausstellung eines Identitäts- und Staatsangehörigkeitsnachweises (Reisepasses) an die zuständige konsularische Vertretung ihres Heimatlandes in Deutschland zu wenden.

Sind im Einzelfall gültige Pässe aus Gründen, die der Antragsteller/die Antragstellerin nicht zu vertreten hat, nicht zu erhalten, sind vergebliche Bemühungen detailliert glaubhaft zu machen. Vorhandene abgelaufene Ausweisdokumente oder auch Staatsangehörigkeitsbestätigungen sind in diesen Fällen im Original beziehungsweise in beglaubigter Ablichtung vorzulegen.

Keinesfalls ausreichend zum Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit sind Aufenthaltsgenehmigungen, Duldungen oder Aufenthaltsgestattungen, weil derartige Dokumente in der Regel aufgrund nicht prüfbarer Angaben der betreffenden Person ausgestellt werden.

Für Mehrstaater ist das Recht des Staates anzuwenden, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder den Verlauf ihres Lebens (Art. 5 Abs. 1 EGBGB). Insoweit ist eine eigene Erklärung der Person darüber einzureichen. Bei Mehrstaatern, die auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, geht diese Staatsangehörigkeit vor (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB).

6. Vertretung bei der Antragstellung

Soweit ein Antragsteller/eine Antragstellerin, für den/die ein Befreiungsverfahren durchzuführen ist, sich nicht im Inland aufhält oder an der persönlichen Anmeldung zur Eheschließung gehindert ist, genügt es, wenn eine ordnungsgemäß erteilte Vollmacht vorliegt (**vergleiche [Anlage 7](#)**), § 28 Abs. 1 PStV, Ziffer 12.2. PStG-VwV.

Aus der Vollmacht muss in jedem Fall hervorgehen, dass der Verlobte oder sonst Bevollmächtigte neben der Anmeldung der Eheschließung auch zur Stellung des Befreiungsantrags gemäß § 1309 Abs. 2 BGB bevollmächtigt wird.

Die durch den Antragsteller/die Antragstellerin unterzeichnete Vollmacht ist im Original, ggf. mit Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen; ein Telefax oder die elektronische Übermittlung reichen nicht aus.

7. Namensführung

Alle vorzulegenden Urkunden müssen eine einheitliche Schreibweise des Namens aufweisen. Das gilt gleichfalls für in Deutschland ausgestellte Dokumente. Ergibt sich die lateinische Schreibweise des Namens aus einer Personenstandsurkunde oder einer anderen öffentlichen Urkunde des Heimatlandes des Antragstellers (z. B. Reisepass), so ist diese Schreibweise maßgebend (Ziffer A 4.2 PStG-VwV).

8. Personen, für die ein Befreiungsverfahren durchzuführen ist

Folgende Personen bedürfen stets der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses:

- Angehörige von Staaten, die ein Ehefähigkeitszeugnis nicht erteilen,
- Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland,
- Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sofern das Land des gewöhnlichen Aufenthalts oder Wohnsitzes kein ordnungsgemäßes Ehefähigkeitszeugnis ausstellt.
- Personen, die gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 Asylgesetz (AsylG) subsidiären Schutz genießen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Diese Personen unterstehen nicht dem deutschen Personalstatut und bedürfen daher eines Befreiungsverfahrens.

Ausnahmen:

Können Staatsangehörige von Staaten, die ein Ehefähigkeitszeugnis erteilen, dieses nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten beschaffen, so können sie ebenfalls Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses beantragen (Ziffer 12.6.3 PstG-VwV). In diesen Fällen bedarf es einer gesonderten Begründung nach § 1309 Absatz 2 Satz 3 BGB. In dem Antrag ist auf die ergebnislosen Bemühungen hinzuweisen, vergleiche Ziffer 12.6.3 PStG-VwV. Auch sind die Bemühungen im Einzelnen glaubhaft zu machen. Es empfiehlt sich eine Vorabklärung seitens des Standesamts mit dem Oberlandesgericht.

Ein Befreiungsverfahren wird auch für Heiratswillige, deren **Staatsangehörigkeit „ungeklärt“** ist, durchgeführt. Zwar unterstehen sie bei ständigem Aufenthalt im Inland nach Artikel 5 Absatz 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) deutschem Personalstatut. Aufgrund Ziffer 12.6.2 PStG-VwV ist in diesen Fällen gleichwohl ein Befreiungsverfahren zur Klärung möglicherweise schwieriger kollisionsrechtlicher Zweifelsfragen möglich und geboten. In diesen Befreiungsverfahren wird stets zu prüfen sein, ob die Staatsangehörigkeit tatsächlich nicht aufzuklären ist.

Grundsätzlich haben auch Asylberechtigte, ausländische Flüchtlinge, Staatenlose und Antragsteller mit ungeklärter Staatsangehörigkeit geeignete urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und zum Familienstand beizubringen.

9. Personen, für die kein Befreiungsverfahren durchzuführen ist

Folgende Personen bedürfen keiner Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses:

- *Angehörige von Staaten, die ein Ehefähigkeitszeugnis erteilen*
- *anerkannte Asylberechtigte mit ständigem Wohnsitz in Deutschland* (Ziffer A 7.2.2 PstG-VwV), da diese nach § 2 Asylverfahrensgesetz wie Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention zu behandeln sind und daher deutschem Personalstatut unterliegen (Artikel 12 der GFK).
- *ausländische Flüchtlinge* (Ziffer A 7.2.3 PstG-VwV), bei denen festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen (§ 3 Asylverfahrensgesetz), mit ständigem Wohnsitz in Deutschland. Dieser Personenkreis unterliegt ebenfalls der Genfer Flüchtlingskonvention und somit dem deutschen Personalstatut.
- *staatenlose Ausländer/innen* (Ziffer A 7.3 PstG-VwV) mit ständigem Aufenthalt in Deutschland, da dieser Personenkreis gemäß dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen dem deutschen Personalstatut (Artikel 12 des Übereinkommens) unterliegt.
- *Ausländer/innen*, die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S.1057) in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge: z. B. Zuwanderer jüdischer Religionszugehörigkeit aus den ehemaligen GUS-Staaten, vietnamesische Flüchtlinge [„boat-people“]).
- Die Ausländer, die einen der aufgeführten Ausnahmetatbestände erfüllen, müssen ihre Rechtsstellung grundsätzlich durch Vorlage eines gültigen deutschen Reiseausweises mit entsprechendem Vermerk zum jeweiligen Status nachweisen, vergleiche Ziffer A. 7.2 und 7.3 PStG-VwV.

Es ist regelmäßig zumutbar, dass sich Asylberechtigte mit ihren Heimatbehörden in Verbindung setzen oder noch im Heimatland verbliebene Angehörige oder Bekannte zur Urkundenbeschaffung einschalten. Durch eine Kontaktaufnahme mit den Behörden seines Heimatlandes sind Repressalien für den sich in Deutschland aufhaltenden Asylberechtigten in der Regel nicht zu erwarten.

- *Personen palästinensischer Volkszugehörigkeit mit ständigem Aufenthalt im Inland*
Nach § 1309 Absatz 2 BGB soll ein Befreiungsverfahren für Staatenlose nur durchgeführt werden, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Antragsteller palästinensischer Volkszugehörigkeit werden grundsätzlich als Staatenlose im Sinne des Übereinkommens vom 28.09.1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜbk) angesehen. Aus der Ausnahmeregelung in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i StlÜbk, die vornehmlich für den von der UNWRA (Hilfswerk für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten) betreuten Personenkreis gilt, folgt, dass palästinensische Volkszugehörige, die keine andere Staatsangehörigkeit besitzen, Staatenlose im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 StlÜbk sind. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 EGBGB untersteht dieser Personenkreis jedoch dem deutschen Personalstatut, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Die Anwendung des deutschen Rechts ergibt sich entweder aus Artikel 5 Absatz 2 EGBGB, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i StlÜbk oder aus Artikel 13 Absatz 1 EGBGB, Artikel 12 Absatz 1 StlÜbk. Die palästinensische Volkszugehörigkeit ist nachzuweisen (beispielsweise durch die Vorlage eines entsprechenden Ausweises der palästinensischen Autonomiebehörde).
- *Personen gleichen Geschlechts, die eine Ehe eingehen wollen*
Nach Art. 17 b Abs. 4 Satz 1, Absatz 1 Satz 1 EGBGB unterliegt die Begründung gleichgeschlechtlicher Ehen den Sachvorschriften des registerführenden Staates. Bei Eheschließungen im Inland, die vor dem Standesbeamten stattfinden, findet daher stets deutsches Recht Anwendung. Für ein Ehefähigkeitszeugnis nach § 1309 Abs. 1 BGB besteht kein Raum.

10. Nachweis aller Vorehen/Lebenspartnerschaften und deren Auflösung

Im Befreiungsverfahren nach § 1309 Absatz 2 BGB hat der Antragsteller/die Antragstellerin grundsätzlich **alle** Vorehen/ggf. eingetragene Lebenspartnerschaften und deren Auflösung durch entsprechende Nachweise zu belegen (z.B. Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk, Scheidungsurkunde, Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder Sterbeurkunde).

Für den Fall der **Scheidung einer Vorehe im Ausland** ist nach Maßgabe der folgenden Abschnitte zusätzlich eine förmliche oder inzidente Anerkennung erforderlich.

Ist die letzte Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft vor einem deutschen Standesamt geschlossen worden, so ist die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen/eingetragener Lebenspartnerschaften nicht nachzuweisen (§ 12 Absatz 2 Nr. 4 PStG).

Hinsichtlich der Echtheitsbestätigungen (Legalisation, Apostille) oder der Amtshilfeprüfung gelten die gleichen Anforderungen wie für die übrigen Personenstandsunterlagen.

11. Anerkennung ausländischer Ehescheidungen für den deutschen Rechtsbereich gemäß § 107 FamFG

11.1. Inzidente Anerkennung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts

Im Befreiungsverfahren nach § 1309 Absatz 2 BGB kann der Präsident des Oberlandesgerichts die sogenannten „Heimatstaatentscheidungen“ gemäß § 107 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) inzident anerkennen. Eine Heimatstaatentscheidung liegt vor, wenn beide früheren Eheleute zum Zeitpunkt der Entscheidung **ausschließlich** die Staatsangehörigkeit des Staates, dessen Gericht oder Behörde die Ehe geschieden hat, besaßen. Hatte jedoch einer der Ehegatten außer der gemeinsamen Staatsangehörigkeit noch eine weitere, z. B. die deutsche Staatsangehörigkeit, so liegt keine „Heimatstaatentscheidung“ vor. Eine inzidente Anerkennung im Befreiungsverfahren scheidet dann aus.

Im Falle einer „Heimatstaatentscheidung“ im Ausland sind die Staatsangehörigkeiten beider früheren Eheleute zum Zeitpunkt der Eheauflösung im Antragsformular für das Befreiungsverfahren anzugeben. Ferner ist das Formular „inzidente Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen“ - vollständig durch den ausländischen Antragsteller/die Antragstellerin ausgefüllt – ([Anlage 2](#)) den Antragsunterlagen beizufügen.

11.2. Anerkennung durch die Landesjustizverwaltung

Sofern für die ausländische Ehescheidung die Voraussetzungen einer sogenannten Heimatstaatentscheidung nicht vorliegen und es sich auch nicht um eine Ehescheidung aus einem EU-Land handelt, ist zur Wirksamkeit für den deutschen Rechtsbereich die Prüfung und Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen im Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich. Für die Feststellung, dass bei einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen die Voraussetzungen für ihre Anerkennung im Inland vorliegen, ist in Mecklenburg-Vorpommern das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz zuständig.

12. Anerkennung ausländischer Ehescheidungen aus EU-Staaten für den deutschen Rechtsbereich (außer Dänemark)

Brüssel II-Verordnung und Brüssel Ila-Verordnung

Am 01.03.2001 ist die „Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten“ vom 29.05.2000 (sogenannte Brüssel-II-VO) in Kraft getreten.

Nach der Übergangsvorschrift Artikel 42 gilt der Wegfall des Anerkennungsverfahrens nicht für Entscheidungen, die **vor dem 01.03.2001** ergangen sind. Auch in Bezug auf Entscheidungen, die zwar **nach dem 28.02.2001** ergangen sind, aber auf einem **vor dem 01.03.2001** begonnenen Verfahren beruhen, sind nach Artikel 42 Absatz 2 Einschränkungen zu beachten.

Seit dem 01.03.2005 gilt die „Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten“ vom 27.11.2003 (sogenannte Brüssel-Ila-VO). Die oben genannte VO (EG) Nr. 1347/2000 ist gleichzeitig aufgehoben worden. Für die Anerkennung von Ehescheidungen (Artikel 21) ergibt sich gegenüber der vorherigen VO (EG) Nr. 1347/2000 vom 29.05.2000 keine Änderung.

Nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 und Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 werden die in einem Mitgliedsstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedsstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Die Staatsangehörigkeit der Beteiligten ist hierfür ohne Belang.

Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1347/2000 beziehungsweise Artikel 37 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 2201/2003 sind zum Nachweis derartiger Entscheidungen folgende Dokumente vorzulegen (Ziffer A 6.2.1 PStG-VwV):

- eine Ausfertigung der Entscheidung mit Übersetzung (z. B. rechtskräftiges Scheidungsurteil)

und

- eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts nach Artikel 39 (Anhang I) der Brüssel-IIa-VO beziehungsweise eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts nach Artikel 33 (Anhang IV) der Brüssel-II-VO.

Des Weiteren ist zu beachten, dass Artikel 52 der VO (EG) Nr. 2201/2003 festlegt, dass die in Artikel 37 aufgeführten Urkunden (Scheidungsurteil und Bescheinigung) weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit (zum Beispiel Apostille) bedürfen.

Brüssel IIb-Verordnung

Seit dem 1. August 2022 gilt die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (sog. Brüssel IIb-Verordnung). Gleichzeitig wurde die Brüssel IIa-Verordnung aufgehoben.

Die Brüssel IIb-VO gilt nur für am oder nach dem 1. August 2022 eingeleitete gerichtliche Verfahren, förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und eingetragene Vereinbarungen.

Die Verordnung führt erstmalig Vorschriften für die grenzüberschreitende Anerkennung von rechtsgeschäftlichen Scheidungen (sog. Privatscheidungen) aus EU-Mitgliedsstaaten ein.

Nach Art. 30 Abs. 1 Brüssel IIb-VO werden die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

Gleiches gilt nach Art. 65 Abs. 1 Brüssel IIb-VO auch für öffentliche Urkunden und Vereinbarungen über eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und eine Ehescheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat rechtsverbindliche Wirkung haben.

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit, Art. 90 Brüssel-IIb-VO.

Zur Nachweisführung gilt folgendes:

Brüssel IIb-VO	Verfahrensscheidung (Entscheidung)	Privatscheidung (öffentliche Urkunde oder Vereinbarung)
Urkunden	Ausfertigung der Entscheidung (Art. 31) mit Rechtskraftvermerk	Original oder beglaubigte Abschrift
Bescheinigung	Formblatt in Anhang II (Art. 36) (BESCHEINIGUNG ÜBER ENTSCHEIDUNGEN IN EHE SACHEN)	Formblatt in Anhang VIII (Art. 66) (BESCHEINIGUNG ÜBER EINE ÖFFENTLICHE URKUNDE ODER EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE EHE SCHEIDUNG ODER DIE TRENNUNG OHNE AUFLÖSUNG DES EHEBANDES)
Zuständigkeit für Ausstellung der Bescheinigung	gemäß Art. 103 mitgeteilte gericht (Art. 36)	gemäß Art. 103 mitgeteilte Gericht oder zuständige Behörde (Art. 66)

Für die „neuen“ EU-Staaten gelten die obigen Ausführungen nur, wenn die Entscheidung seit deren Beitritt ergangen ist.

Soweit Entscheidungen im Geltungsbereich der vorgenannten Verordnungen im Versäumnisverfahren ergangen sind, sind zusätzlich folgende Unterlagen nebst Übersetzung vorzulegen:

- entweder die Urschrift oder beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei zugestellt worden ist

oder

- eine Urkunde aus der hervorgeht, dass der Antragsgegner/die Antragsgegnerin mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist.

13. Anerkennung ausländischer (einschließlich deutscher) Scheidungsurteile im Heimatland

Wurde die Vorehe eines ausländischen Verlobten in Deutschland beziehungsweise nicht im Heimatland geschieden, ist sicherzustellen, dass diese Scheidung auch nach seinem Heimatrecht anerkannt wird. Manche Staaten registrieren Auslandsscheidungen ohne weitere Formalitäten, während das Recht anderer Länder ein förmliches Anerkennungsverfahren vorsieht.

Sofern in den Heimatländern eine Anerkennung deutscher beziehungsweise nichtheimatstaatlicher Scheidungsurteile notwendig ist, befinden sich entsprechende Erläuterungen in Brandhuber/Zeyringer/Heussler „Standesamt und Ausländer“ und Bergmann/Ferid/Henrich „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“.

Dabei ist folgende Besonderheit zu beachten: Im Hinblick auf das zweiseitige Ehehindernis der Doppelhehe ist auch die Anerkennung einer Ehescheidung des nicht der Befreiung bedürftigen Verlobten für den Fall erforderlich, dass er oder sein früherer Ehegatte und sein künftiger Ehegatte die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen oder besaßen und für dieses Land eine Anerkennung erforderlich ist. In jedem Fall ist durch den ausländischen Antragsteller der Nachweis über die Anerkennung der deutschen beziehungsweise nichtheimatstaatlichen Ehescheidung beizubringen.

14. Eidesstattliche Versicherung

Soweit im Länderverzeichnis eine eigene aktuelle eidesstattliche Erklärung vom Antragsteller zu seinem Familienstand gefordert wird, kann diese – vorzugsweise – vor dem deutschen Standesbeamten oder einem deutschen Notar abgegeben werden. Bei noch im Ausland befindlichen Antragstellern ist diese Erklärung vor einer nach dem jeweiligen Recht befugten Urkundsperson abzugeben.

Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass ausdrücklich eine eigene aktuelle eidesstattliche Erklärung vor dem deutschen Standesbeamten gefordert wird.

Es sind folgende Formulierungen - je nach den im Heimatland möglichen Eheschließungen - nach Belehrung über die Bedeutung einer Versicherung an Eides Statt und nach Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer wissentlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Versicherung an Eides Statt - zu bevorzugen:

1. „Ich bin ledig und noch nie eine rituelle, religiöse oder zivilrechtliche Ehe eingegangen.“
2. „Ich bin geschieden und war bisher einmal verheiratet. Eine weitere Ehe bin ich nicht, weder rituell, religiös noch zivilrechtlich eingegangen.“
3. „Ich bin verwitwet und war bisher einmal verheiratet. Eine weitere Ehe bin ich nicht, weder rituell, religiös noch zivilrechtlich eingegangen.“

15. Belehrung durch das Standesamt und die Wirkung ausländischer Ehevoraussetzungen

Es kann gegebenenfalls erforderlich sein, die Eheschließung im Heimatland registrieren zu lassen. Den Antragstellern ist stets zu empfehlen, eine Eheschließung bei den zuständigen ausländischen Heimatbehörden beziehungsweise den zuständigen konsularischen Vertretungen ihres Heimatlandes anzuzeigen, selbst wenn dies keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die in Deutschland geschlossene Ehe sein sollte. Hierzu wird auf Ziffer 12.8. PstG-VwV hingewiesen.

Der/die deutsche Beteiligte sollte in jedem Falle über die Besonderheiten des islamischen Eherechts unterrichtet werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Ehowirksamkeitsvoraussetzung des Abschlusses eines Ehevertrages einschließlich einer „Morgengabe“ hinzuweisen. Wegen der zahlreichen zu beachtenden Besonderheiten bei der Eheschließung mit Personen islamischer Religionszugehörigkeit ist dem Bereich "Islamische Eheverträge" eine besondere Informationsschrift (herausgegeben vom Bundesverwaltungsamt) gewidmet. Hierzu wird insbesondere auf Ziffer 12.8.2 PstG-VwV hingewiesen.

Die Auskunftserteilung über ausländisches Recht, vor allem auf dem Gebiet des Ehe-, Familien- und Erbrechts, ist eine besondere Aufgabe der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige im Bundesverwaltungsamt. Dazu gehört auch die Dokumentation und Information über binationale Ehen und Partnerschaften.

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist bei der Anmeldung der Eheschließung von dem Standesbeamten auf die Rechtslage und die mögliche Unwirksamkeit der Eheschließung nach dem Heimatrecht hinzuweisen.

Voraussetzungen für die Eheschließung beziehungsweise Eheausschließungsgründe nach ausländischem Recht können zum Beispiel sein:

(Achtung - dies ist keine abschließende Aufzählung)

- 1) Vorlage eines Gesundheitszeugnisses
- 2) Verbot einer Eheschließung bei bestimmten gesundheitlichen Mängeln
- 3) Vorlage der Zustimmung des Heiratsvormundes (z.B. nach muslimischem Recht)
vergleiche [Anlage 3](#)
- 4) Verbot einer Eheschließung mit einem Ausländer
vergleiche [Anlage 4](#)
- 5) Vorlage einer behördlichen Genehmigung zur Eheschließung mit einem Ausländer (z.B. Iran) oder wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen (z.B. Turkmenistan).
vergleiche [Anlage 4](#)
- 6) Verbot einer Eheschließung bei unterschiedlicher Religionszugehörigkeit der Verlobten **vergleiche [Anlage 5](#)**
- 7) Vorlage der Zustimmung des Vormundes (z. B. bei anderen Volljährigkeits- beziehungsweise Ehemündigkeitsgrenzen)

Hinsichtlich einiger Länder teilen wir in der Länderübersicht mit, dass eventuell weiter zu beachtende Ehevoraussetzungen nach dem Heimatrecht bei der zuständigen Heimatbehörde zu erfragen sind. Dieser Zusatz erfolgt lediglich bei Ländern, für die uns keine fundierten Kenntnisse zu eventuell muslimischen Ehevoraussetzungen vorliegen. Die Belehrung hierüber ist durch den Standesbeamten (**vergleiche [Anlage 6](#)**) aktenkundig zu machen.

Nach Artikel 6 Satz 2 EGBGB in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz ist die Vorlage der vorgenannten Einwilligungs- beziehungsweise Zustimmungserklärungen, Genehmigungen oder Zeugnisse zur Eheschließung von - nach deutschem Recht - ehemündigen Antragstellern nach Auffassung des Oberlandesgerichts Rostock nicht erforderlich. Auch die unterschiedliche Religionszugehörigkeit der beiden Eheschließenden, die Eheschließung mit einem Ausländer oder gesundheitliche Mängel haben keine Auswirkung auf die nach deutschem Recht durchgeführte Eheschließung. Der Eheschließungsfreiheit wird der Vorrang eingeräumt, obwohl die Ehe nach dem Heimatrecht des Antragstellers/der Antragstellerin unwirksam sein kann.

Die Belehrung des Antragstellers/der Antragstellerin durch den Standesbeamten über die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Eheschließung soll aktenkundig (vergleiche die Anlagen 3 bis 6) gemacht werden.

Soweit das ausländische Recht zum Beispiel gesundheitliche Mängel als Ehehindernis ansieht (Geschlechtskrankheiten beziehungsweise andere ansteckende Krankheiten), wird es für die wirksame Eheschließung nach deutschem Recht als ausreichend angesehen, wenn in der Anmeldeniederschrift ausdrücklich vermerkt wird, dass sich die Eheschließenden jeweils über ihren Gesundheitszustand unterrichtet haben. Wenn der ausländische Staat die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses verlangt, wird die obige Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin über seinen/ihren Gesundheitszustand ebenfalls als für die Wirksamkeit der Eheschließung nach deutschem Recht ausreichend erachtet.

Sollte der Antragsteller/die Antragstellerin die Zustimmung des Heiratsvormundes/Vormundes vorlegen, ist diese Erklärung in urkundlicher Form unter Einhaltung der weiteren Formvorschriften (z.B. Apostille, Legalisation etc.) einzuholen, um insoweit eine nach dem Heimatrecht des Antragstellers/der Antragstellerin unwirksame Eheschließung zu vermeiden. Des Weiteren sollte in der Urkunde der Name der Person aufgenommen worden sein, mit dem die Eheschließung beabsichtigt ist.

Wird die nach dem Heimatrecht erforderliche Einwilligung/Erklärung etc. nicht vorgelegt, ist von dem Standesbeamten eine schriftliche Erklärung über die Belehrung der Eheschließenden entgegenzunehmen, dass die Einwilligung/Erklärung etc. nach dem ausländischen Recht grundsätzlich erforderlich ist und eine Eheschließung ohne diese Einwilligung/Erklärung etc. von dem Heimatstaat des Antragstellers/der Antragstellerin nicht anerkannt wird.

In den vorgenannten Fällen sind immer die Anlagen 3 - 6 (auf der Homepage des Oberlandesgerichts Rostock) zu beachten und ausgefüllt einzureichen. Sollten die vorgegebenen Muster nicht zum konkreten Fall passen, sind diese gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Mitarbeitern des Oberlandesgerichts Rostock anzupassen.

16. Kosten

Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Rahmengebühr in Höhe von 15,00 bis 305,00 Euro gemäß § 4 Justizverwaltungskostengesetz (JVKostG vom 23.07.2013 BGBl. I. S. 2586, 2655) in Verbindung mit Nr. 1330 der Anlage Teil 1 zum Justizverwaltungskostengesetz erhoben.

Im Falle der Antragsrücknahme werden 1/4 der Gebühr und die angefallenen Auslagen in voller Höhe fällig. Wird der Antrag zurückgewiesen, werden die halbe Gebühr und die Auslagen fällig.

Zur Kostenberechnung ist es erforderlich, dass im Befreiungsantrag das aktuelle Nettoeinkommen des Antragstellers/der Antragstellerin (Ziffer 12.6.4 PStG-VwV) eingetragen wird. Ausländische Währungen sind bitte umzurechnen und in Euro anzugeben.

Sind in dem Verfahren beide Eheschließende Antragsteller, werden für jeden Antragsteller gesondert Kosten erhoben.

17. Schlussbemerkung

Die "Allgemeinen Hinweise des Oberlandesgerichts Rostock für die Vorbereitung der Anträge nach § 1309 Absatz 2 BGB zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch die Standesämter" sind im Internet auf der Homepage des Oberlandesgerichts Rostock veröffentlicht. Es handelt sich um einen grundlegenden Leitfaden. Länderspezifische Besonderheiten werden in den Länderübersichten berücksichtigt. Diese Aufstellung erfasst jedoch nur Antragsteller ohne Vorehen. Im Falle von Vorehen wird empfohlen, im Einzelfall mit den zuständigen Mitarbeitern des Oberlandesgerichts telefonisch Kontakt aufzunehmen und die ggf. vorzulegenden Urkunden zu erfragen.

Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Urkundenbeibringung und die Individualität eines jedes Antrages kann eine konkrete Bearbeitungsdauer nicht angegeben werden. **Daher können auch vom Standesamt gegenüber den Verlobten gegebene Terminzusagen für einen Eheschließungstermin hier nicht berücksichtigt werden.**

Eine abschließende verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

Nach der Befreiungsentscheidung erfolgt umgehend die Rücksendung der Befreiungsurkunde und der eingereichten Unterlagen an das Standesamt.

Für weitere Fragen stehen die zuständigen Mitarbeiter des Oberlandesgerichts Rostock gerne zur Verfügung (siehe "[Kontakt](#)").